

LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamts Leipzig

Zum Aushang im Lehrerzimmer gemäß § 45, Abs. 3, SächsPersVG

Anwendung des Reisekostengesetzes bei Schulfahrten

VwV des SMK zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten
(vom 23. Juli 1994):

„Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen“

Auszüge aus dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG):

§3 (1) „Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendung ...“

§4 „Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung (§ 5) ...
3. Tagegeld (§ 8)
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 9) ...
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 12) ...“

In einem von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) geführten Verfahren hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 11. September 2003 - AZ: 6 AZR 323/02 - entschieden, dass angestellte Lehrkräfte für deren Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung der BAT-0 gilt, **nicht wirksam auf die Erstattung der Auslagen**, die ihnen bei der Durchführung einer genehmigten Dienstreise (hier: Klassenfahrt) entstanden sind, **verzichten können**.

Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb einer auf die **vollständige Erstattung der tariflichen Reisekostenvergütung** gerichteten Klage **stattgegeben**.

Dieses Urteil ist nach Auffassung des Personalrates die längst überfällige Anwendung geltenden Rechts auf die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen, welches nicht weiter unter dem ständigen Verweis auf fehlende Haushaltsmittel unterlaufen werden darf.

Nach dem Urteil des BAG steht es im Widerspruch zu geltendem Recht, dass Kolleginnen und Kollegen durch die mögliche Versagung der Dienstreise durch den Schulleiter unter Druck gesetzt werden sollen, auf die Reisekostenerstattung zu verzichten. Auch ist unserer Auffassung nach eine Haftbarmachung der Schulleitungen unzulässig.